

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistik-Verordnung 2005)

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 82 vom 28. April 2005)

Auf Grund des § 59 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können, und bestimmt die in § 59 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz – GWG genannten Erhebungskriterien.

(2) Die Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung erfolgen durch periodische Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen, durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Energie-Control GmbH, der Regelzonenführer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppen.

(3) Zum Zweck der Ermittlung der durchschnittlichen Energiepreise für Erdgas für Endverbraucher kann die Energie-Control GmbH die Erhebung in Form einer Stichprobenerhebung durchführen.

(4) Die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Verordnung erhobenen Daten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(5) Die Heranziehung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke erfolgt unter Anwendung der §§ 6, 46 f Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Abgabe an Endverbraucher“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, die ein Endverbraucher für den Eigenbedarf bezieht;
2. „andere gasförmige Energieträger“ jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die nicht in den Anwendungsbereich des GWG fallen;
3. „Betriebsunfall“ jede plötzlich auftretende Schädigung an Personen und Sachen, hervorgerufen durch das Fehlverhalten von Personen, das Versagen von Schutzeinrichtungen oder das Gebrechen von technischen Einrichtungen in gastechnischen Anlagen bis zur Grenze des Verteilernetzes;
4. „Bezug und Abgabe“ die physikalisch gemessenen oder durch geeignete Methoden ermittelten Mengen gasförmiger Energieträger am Übergabepunkt, wobei Bezug und Abgabe getrennt und nicht saldiert zu erfassen sind;
5. „bilanzielle Ausgleichsenergie“ die jeweilige Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe je Bilanzgruppe und Messperiode, wobei diese vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird;
6. „Eigenverbrauch“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, die
 - a) ein Netzbetreiber benötigt, um die Fern- und Verteilerleitungen störungsfrei betreiben zu können (einschließlich Verdichterbetrieb);
 - b) ein Produzent benötigt, um die Produktion störungsfrei betreiben zu können;
 - c) ein Speicherunternehmen benötigt, um den Speicherbetrieb störungsfrei aufrecht erhalten zu können;wobei Verluste einschließlich der Messdifferenzen gesondert vom Eigenverbrauch auszuweisen sind;
7. „Export“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend ins Ausland verbracht werden;
8. „gasförmige Energieträger gemäß GWG“ jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die in den Anwendungsbereich des GWG fallen;
9. „Gaskraftwerk“ die Gesamtheit der technischen Einrichtungen und Anlagen, die der Umsetzung gasförmiger Energieträger in Wärmeenergie und elektrischer Energie dienen, unabhängig davon, ob die gasförmigen Energieträger ausschließlich oder nur teilweise eingesetzt werden;
10. „Großverbraucher“ alle natürlichen oder juristischen Personen im Bundesgebiet, die eine vertraglich vereinbarte maximale Bezugsmenge von mehr als 100 000 kWh pro Stunde aufweisen;
11. „Hub“ einen Gas-Pipeline-Knotenpunkt, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden;

12. „Hub-Dienstleistungsunternehmen“ ein Unternehmen, das logistische und/oder kommerzielle Hub-Dienstleistungen erbringt;
13. „Import“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend nach Österreich eingebracht werden;
14. „kommerzielle Hub-Dienstleistungen“ Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften);
15. „logistische Hub-Dienstleistungen“ Speicher- und Transportdienstleistungen;
16. „leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Endverbraucher“ Endverbraucher, die nach der Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung) unterschieden werden;
17. „maximale Einspeicher- und Entnahmeleistung der Speicheranlage“ jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit, die in den Speicher eingebracht beziehungsweise aus dem Speicher entnommen werden kann;
18. „maximales Speichervolumen“ die Menge des technisch maximal zur Verfügung stehenden Volumens, wobei das Polstergas abzuziehen ist;
19. „Messwert“ einen Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs- oder Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Netz eingespeist oder entnommen wurde;
20. „Normzustand“ den durch die Zustandsgrößen absoluter Druck von 1013,25 mbar und Temperatur von 0 Grad C gekennzeichneten Zustand eines Gases;
21. „physikalische Ausgleichsenergie“ die vom Regelzonenführer tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge;
22. „Polstergas“ jenen Teil der im Speicher enthaltenen gasförmigen Energieträger, der nicht zur regulären Speichernutzung, sondern zur Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes dient;
23. „relevantes Gaskraftwerk“ ein Gaskraftwerk mit einer gesamten Anlagenleistung von zumindest 25 MW;
24. „Speicherinhalt“ jene Menge, die sich im Speicher befindet, wobei das Polstergas abzuziehen ist;
25. „Versorgungseinschränkung“ jene unvorhersehbaren Störungen in der Versorgung mit gasförmigen Energieträgern gemäß GWG, die auf Einschränkungen bei Importen, von Speicheranlagenleistungen, der Produktion, der Rohrleitungskapazität in den Fern- beziehungsweise Verteilerleitungen und auf andere technische Gebrechen zurückzuführen sind;
26. „Versorgerwechsel“ jede Zuordnung eines Zählpunktes zu einem anderen als den bisherigen Versorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des GWG.

(3) Alle Mengenangaben (Messwerte), die im Rahmen dieser Verordnung für gasförmige Energieträger gemäß GWG erhoben beziehungsweise gemeldet werden, sind auf den Normzustand zu beziehen und mit dem mittleren beziehungsweise dem gewogenen mittleren Brennwert in kWh umzurechnen. Den von den Bilanzgruppenkoordinatoren zu meldenden Mengenangaben ist der für das Clearing verwendete Brennwert zu Grunde zu legen.

Gasförmige Energieträger gemäß GWG

Tageserhebungen

§ 3. (1) Jeweils für den Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr sind von den Bilanzgruppenkoordinatoren als stündliche Messwerte zu melden:

1. die in Österreich erfolgte gesamte Abgabe an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, in der Regelzone Ost jeweils getrennt nach Netzbetreibern und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg jeweils getrennt nach Regelzonen;
2. die Menge der gesamten anfallenden bilanziellen Ausgleichsenergie, getrennt nach Bilanzgruppen;
3. die Menge der physikalischen Ausgleichsenergie, getrennt nach Ausgleichsenergieanbietern;
4. die Preise der Ausgleichsenergie, getrennt für Bezug und Lieferung sowie nach Regelzonen.

(2) Für den Fall, dass andere Zeitintervalle für die Verrechnung (für das Clearing) zugrundegelegt werden, sind die Angaben gemäß Abs. 1 auf diese Zeitintervalle umzustellen.

Monatserhebungen

§ 4. Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr sind zu melden:

1. von den Netzbetreibern
 - a) die Abgabe an Endverbraucher;

- b) der Eigenverbrauch getrennt nach Inland und Transit;
 - c) die Verluste einschließlich der Messdifferenzen;
 - d) die Importe und Exporte jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen;
 - e) den physikalischen Austausch (Bezug und Abgabe) zwischen Regelzonen jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen;
 - f) die Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher, an Großverbraucher (exklusive relevante Gaskraftwerke) sowie an relevante Gaskraftwerke jeweils in Summe;
 - g) die Einspeisung biogener Gase (Bio- und Holzgase) von Erzeugern mit einer Einspeisemenge von zumindest 1 000 000 kWh in den letzten zwölf Monaten;
 - h) Versorgungseinschränkungen unter Angabe der Dauer, der Anzahl der betroffenen Netzbenutzer sowie der Ursache der Einschränkung jeweils für jedes Ereignis;
 - i) die Anzahl der Versorgerwechsel, getrennt nach leistungsgemessenen Endverbrauchern und nach Lastprofiltypen;
2. von den Speicherunternehmen die Speicherbewegung unter Angabe der Entnahme, der Einspeicherung sowie des Speicherinhalts am Monatsletzten jeweils getrennt nach Speicheranlagen sowie der Eigenverbrauch für den Speicherbetrieb;
 3. von den Produzenten von Erdgas die Gesamtproduktion sowie der Eigenverbrauch für die Produktion;
 4. von den Erdgasbörsen und Hub-Dienstleistungsunternehmen die gehandelten Erdgasmengen sowie die Anzahl der beteiligten Erdgashändler;
 5. von den Regelzonenführern der gewogene mittlere Brennwert der gesamten in die Regelzone eingespeisten gasförmigen Energieträger gemäß GWG (ausgenommen Speicher) unter Angabe des jeweiligen zeitlichen Geltungsbereiches.

§ 5. (1) Zum Zwecke der Berechnung von durchschnittlichen Energiepreisen für Endverbraucher haben Versorger ihre aktuellen Tarife je Kundengruppe (nach Möglichkeit in Form von Tarifblättern)

- a) jeweils zum 1. Jänner eines Kalenderjahres sowie
- b) bei jeder tariflichen Änderung

zu übermitteln.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung von durchschnittlichen Energiepreisen für leistungsgemessene Endverbraucher führt die Energie-Control GmbH die Erhebung in Form einer repräsentativen Stichprobenerhebung bei Endverbrauchern durch.

- a) Die Stichprobe hat zumindest 250 tatsächlich befragte leistungsgemessene Endverbraucher je Halbjahr (Stichtag 30. Juni und 31. Dezember) zu betragen. Die Stichprobe ist geschichtet nach Verbrauchsgruppen (Größenklassen) proportional anzulegen.
- b) Der Stichprobenplan ist so anzulegen, dass der hochgerechnete Verbrauch je Verbrauchsgruppe (Größenklasse) bei einer statistischen Sicherheit von 95 % einen maximalen Stichprobenfehler von 10 % aufweist.
- c) Die Energie-Control GmbH hat bei der Auswahl der zu befragenden Endverbraucher auf eine möglichst geringe Belastung der Befragten Bedacht zu nehmen.
- d) Die Auskunftserteilung der Endverbraucher erfolgt auf freiwilliger Basis.
- e) Die Befragung kann in Form von standardisierten Fragebögen oder von Telefoninterviews erfolgen.
- f) Zu erheben sind der Jahresverbrauch und die Leistung, die Energiekosten (Arbeits- und Leistungspreis) exklusive Steuern, Abgaben und Systemnutzungstarife sowie die Netzebene, an die der Endverbraucher angeschlossen ist.

Jahreserhebungen

§ 6. Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0 Uhr bis zum 31. Dezember 24 Uhr sind über die Jahreswerte gemäß §§ 3 und 4 hinaus zu melden:

1. von allen Erdgasunternehmen die Gesamtanzahl der Betriebsunfälle mit Sach- und/oder Personenschaden, jeweils unter Angabe der Anzahl der betroffenen Endabnehmer sowie der durchschnittlichen Ereignisdauer.
2. von den Netzbetreibern über die Meldungen gemäß Z 1 hinausgehend
 - a) die Anzahl der Endverbraucher, getrennt nach leistungsgemessenen Endverbrauchern und nach Lastprofiltypen;
 - b) die Anzahl der Hausanschlüsse, untergliedert nach Netzebenen;
 - c) die Fernleitungen sowie Verteilerleitungen der Netzebene 2 gemäß § 23b GWG unter Angabe technischer Kenngrößen wie Trassenlänge, Durchmesser, Nenndruck, Inbetriebnahmejahr jeweils getrennt nach Leitungen sowie deren geographische Darstellung zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes;

- d) die Anzahl der Ortsnetze und deren Länge sowie die Länge der Leitungen der Netzebene 3 (ohne Ortsnetze);
 - e) die Anzahl der Netzzugangsverweigerungen;
 - f) die Abgabe an Endverbraucher mit standardisierten Lastprofilen jeweils getrennt nach Lastprofiltypen.
3. von den Speicherunternehmen über die Meldungen gemäß Z 1 hinausgehend jeweils zum 31. Dezember 24 Uhr sowie getrennt nach Speicheranlagen
 - a) das maximale Speichervolumen;
 - b) die maximale Einspeicher- und Entnahmeleistung, jeweils unter Angabe der vertraglich kontrahierten Mengen und Leistungen;
 - c) der Speicherstand.
 4. von den Bilanzgruppenkoordinatoren
 - a) die von den Verrechnungsstellen je Bilanzgruppe auf- und abgerechneten Gasmengen (Umsatz der Bilanzgruppen);
 - b) die Anzahl der Bilanzgruppenmitglieder je Bilanzgruppe zum Erhebungsstichtag 31. Dezember 24 Uhr;
 - c) die Firmenbezeichnung der Versorger und Netzbetreiber zum Stichtag 31. Dezember 24 Uhr.
 5. von den Versorgern die Anzahl der versorgten Endverbraucher, die Abgabe an Endverbraucher sowie die Anzahl der Versorgerwechsel (Zugänge und Abgänge), jeweils getrennt nach leistungsgemessenen Endverbrauchern und nach Lastprofiltypen.

Andere gasförmige Energieträger

§ 7. (1) Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr sind von natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 10 000 000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben, zu melden:

1. Art und Menge der geförderten, veredelten oder künstlich erzeugten gasförmigen Energieträger unter Angabe des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes;
2. Art und Menge der unmittelbar aus dem Ausland importierten und in das unmittelbare Ausland exportierten gasförmigen Energieträger unter Angabe der Transite sowie des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes;
3. Art und Menge der unmittelbar an Endverbraucher abgegebenen gasförmigen Energieträger unter Angabe des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes.

(2) Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0 Uhr bis zum 31. Dezember 24 Uhr sind von natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 5 000 000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben, zu melden:

1. Jahreswerte gemäß Abs. 1;
2. Abgabe an Großverbraucher (exklusive relevante Gaskraftwerke) sowie an relevante Gaskraftwerke jeweils unter Angabe der Art und Menge sowie des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes der gelieferten (verbrauchten) Energieträger.

Meldepflichten, Datenformate und Meldetermine

§ 8. (1) Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, Hub-Dienstleistungsunternehmen und Erdgasunternehmen sowie alle natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 5 000 000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben.

(2) Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

§ 9. Alle Daten sind der Energie-Control GmbH in elektronischer Form zu übermitteln. Die Formate werden von der Energie-Control GmbH definiert und die Erhebungsformulare in elektronischer Form auf deren Homepage zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Daten gemäß § 3 erfolgt mittels MSCONS-Formaten entsprechend den Sonstigen Marktregeln sowie unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des DSGVO 2018.

Meldetermine

§ 10. (1) Die Daten gemäß § 3 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß §§ 4 und 7 Abs. 1 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 20. Kalendertag des dem Berichtsmonat beziehungsweise dem Erhebungsstichtag folgenden Monats an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(3) Die Daten gemäß § 5 Abs. 1 lit. a sind jeweils spätestens bis zum 20. Jänner, die Daten gemäß § 5 Abs. 1 lit. b sind umgehend mit Geltungsbeginn der neuen Tarife an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(4) Alle anderen Daten sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr beziehungsweise dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(5) Daten gemäß § 3, die nach erfolgtem Clearing geändert wurden, sind umgehend an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

Auswertung und Publikation

§ 11. (1) Die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Daten finden zur Erfüllung nationaler und internationaler statistischer Verpflichtungen sowie zur Erstellung folgender Publikationen Verwendung:

1. Gasstatistik
2. Ausgleichsenergiestatistik;
3. Statistik über die Auswirkungen der Liberalisierung;
4. Ausfall- und Störstatistik.

(2) Die Publikationen sind von der Energie-Control GmbH jährlich zu erstellen und im Internet bis spätestens Ende September des Folgejahres zu veröffentlichen. In den Publikationen der Statistiken sind insbesondere auch die zugrunde liegenden Konzepte, Definitionen und Erläuterungen anzuführen.

Schlussbestimmung

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Gasstatistik-Verordnung, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20./21. Dezember 2002, außer Kraft.

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Walter Boltz

Wien, am 25. April 2005